

Anforderungen an Personen, die in der Versuchstierpflege eingesetzt werden

Ausgebildete und angelernte Tierpfleger:

Beide Personenkreise erfüllen die Vorgaben der Anlage 1, Abschnitt 1 der Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) und können deshalb uneingeschränkt mit der Pflege von Tieren betraut werden.

Aushilfskräfte und Wissenschaftler, technische Assistenten, Doktoranden:

Diese Personenkreise erfüllen die Vorgaben der Anlage 1, Abschnitt 1 der TierSchVersV grundsätzlich nicht, können die erforderlichen Kenntnisse aber zum Beispiel durch einen e-learning Kurs (entspricht 20 Stunden Theorie, z. B. „VTK-online“) mit zusätzlichen 20 Stunden praktischer Ausbildung erwerben. Unter diesen Voraussetzungen können diese Personen im begrenzten Umfang (z.B. Tiere in einem Klimaschrank oder kleine Quarantäneeinheit) unter der Aufsicht der Leitung der Tierhaltung mit der Pflege von Tieren betraut werden.

Einzelheiten:

Bei der Beurteilung der Personalsituation wurden folgende Personengruppen besprochen:

- **geprüfte Tierpfleger:** Bei dieser Personengruppe kann davon ausgegangen werden, dass die in der TierSchVersV genannten Kenntnisse und Fähigkeiten vorhanden sind und auch in die Praxis umgesetzt werden können.
- **angelernte Tierpfleger:** Hier handelt es sich um Personen, die ohne eine Berufsausbildung oder mit einer anderen (nicht tierpflegerischen) Berufsausbildung als Tierpfleger dauerhaft eingesetzt werden und unter Anleitung eines ausgebildeten Tierpflegers täglich mit der Pflege von Versuchstieren betraut werden. Berufliche Hauptaufgabe dieser Personen ist die Tierpflege. Auch bei diesen Personen kann aufgrund der oft jahrelangen praktischen Erfahrung davon ausgegangen werden, dass die in der TierSchVersV geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten vorhanden sind und in die Praxis umgesetzt werden.

Für die beiden oben genannten Personengruppen hat die LMU mit Beginn April 2014 ein Fortbildungsprogramm initiiert, das alle zwei Monate stattfindet und an dem jede der o.g. Personen zweimal im Jahr teilnehmen soll. Die LTH der LMU stellen die entsprechenden Personen dienstfrei, damit die Teilnahme an den Fortbildungen nicht in deren Freizeit stattfinden muss. So soll eine kontinuierliche Fortbildung der Personen erreicht werden, die hauptberuflich mit der Tierpflege betraut sind.

- **Aushilfskräfte:** Da die Personaldecke an Tierpflegern in manchen Einrichtungen knapp ist, werden in manchen Tierhaltungen regelmäßig, in anderen nur zu Spitzenbedarfszeiten Personen eingesetzt, die keine Tierpfleger sind, aber als „Springer“ von der jeweiligen Einrichtung mehr oder minder regelmäßig mit der Tierpflege betraut werden. Bei diesem Personenkreis handelt es sich zumeist um Studenten der Naturwissenschaften oder der medizinischen Fächer.
- **Wissenschaftler in der Tierpflege:** Aus verschiedenen Gründen werden in manchen Einrichtungen auch Wissenschaftler bzw. angehende Wissenschaftler (insbesondere Doktoranden) in der Tierpflege eingesetzt. Gründe, die zu einer solchen Personalsituation führen, können organisatorischer (z. B. Kapazitätsbedingt) oder experimenteller (z. B. Tiere in einer sehr spezifischen Versuchssituation) Natur sein.

Es besteht Konsens darüber, dass bei der Beurteilung der Personalsituation des Einzelfalls sowohl für die jeweilige Leitung der Tierhaltung als auch für den jeweiligen Amtstierarzt zwei Parameter besondere Berücksichtigung finden müssen:

- **Aspekt des Tieres:** Um welche Spezies handelt es sich? Sind die Tiere in einer belastenden Versuchssituation oder sind es gesunde Tiere? Handelt es sich um Tiere in Zuchtprogrammen oder um erwachsene Tiere? Sind nur wenige Tiere zu pflegen oder handelt es sich um viele Tiere?
- **Aspekt der Arbeitssituation:** Sind die zur Pflege eingesetzten Personen Mitglieder eines größeren Teams, in dem auch examinierte Tierpfleger routinemäßig mitarbeiten oder sind die jeweilige Personen auf sich alleine gestellt? Wie ist die Erreichbarkeit der Leitung der Tierhaltung/des Tierschutzbeauftragten bzw. examinierter Tierpfleger für die zur Pflege eingesetzten Personen? Mit welchen tierpflegerischen Tätigkeiten sind die Personen genau betraut (Grundpflege, Zuchtbetreuung oder nur Hilfsarbeiten (wie z. B. Wechseln von Wasserflaschen). Hierbei muss neben der werktäglichen Routinesituation auch die Personalsituation an Wochenenden oder zu Urlaubszeiten berücksichtigt werden.

Um die beiden letztgenannten Personengruppen (Aushilfen in der Tierpflege und Wissenschaftler in der Tierpflege) auf den von der TierSchVersV geforderten Stand zu bringen, wurde folgende Vorgehensweise (in Anlehnung an die ab dem 01.01.2015 geforderte Vorgehensweise für Personen, die Tierversuche durchführen) besprochen:

Die theoretischen Kenntnisse können über einen e-learning Kurs via VTK-online mit Abschlussprüfung vermittelt werden. Danach muss ein examinierter Tierpfleger in Kooperation mit der Leitung der Tierhaltung/dem Tierschutzbeauftragten eine praktische Schulung der betreffenden Person durchführen. Die Dauer der praktischen Schulung richtet sich nach der konkreten Situation (siehe die o.g. zwei Aspekte). Als Mindestdauer für die praktische Schulung erscheinen aber 20 Stunden als plausibel.

Als praktisches Beispiel für eine konkrete Situation, die konsensfähig für alle erschien, wurde besprochen:

Eine Nagerhaltung, die an eine wissenschaftliche Arbeitsgruppe assoziiert ist, um Tiere z. B. repetitiv zu operieren oder zu imagen. Die Haltung der Tiere erfolgt in geringem Umfang (ein Tierhaltungsschrank mit ca. 50 Tieren). Der Tierhaltungsschrank regelt/dokumentiert alle Umweltbedingungen der Tiere, verfügt über ein Alarmsystem nach dem aktuellen Stand der Technik (Alarmer schlagen bei der Leitung der Tierhaltung auf) und wird regelmäßig gewartet. Einmal pro Woche kommt ein examinierter Tierpfleger in den Haltungsraum, um den Zustand der Tiere zu kontrollieren; der Tierhaltungsraum unterliegt der besonderen Kontrolle des Leitung der Tierhaltung und des Tierschutzbeauftragten. Der Personaleinsatz und die von den jeweiligen Personen erledigten Tätigkeiten werden dauerhaft und nachvollziehbar dokumentiert. Unter den genannten Prämissen erscheint es verordnungskonform, wenn mit der Pflege der Tiere Personen der beiden letztgenannten Kategorien (Aushilfen/Wissenschaftler) betraut werden, die gem. den o.g. Bedingungen geschult worden sind (Theorie: VTK-online + 20 Std. Praxis).